



Kanton Zürich
Fachstelle Fuss- und Wanderwege

Kommunale Fusswegnetz- planung

Merkblatt





Handbuch Fusswegnetzplanung

Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr.14, Bundesamt für Strassen und Fussverkehr Schweiz, 2015

Vertiefte Informationen zur Thematik finden Sie im Handbuch Fusswegnetzplanung. Dieses liefert den Städten und Gemeinden sowie Planern eine wichtige Hilfestellung, um den Fussverkehr zu stärken. Das Handbuch zeigt die qualitativen Anforderungen an Fusswegnetze und liefert das methodische Instrumentarium für die Erarbeitung von Fusswegnetzplänen. Es gibt einen vertieften Überblick über den Planungsprozess und über die rechtliche Sicherung von Wegverbindungen.

Download und kostenlose
Papierversion:
www.fussverkehr.ch/handbuch
www.langsamverkehr.ch

Datenmodell Fusswegnetzplanung

Empfehlungen zur Datenerhebung

Ergänzend zum Handbuch stellt das ASTRA ein Datenmodell Fusswegnetzplanung (DM14Walkway-planningCH.ili) zur Verfügung.

Download:
www.langsamverkehr.ch/vollzugshilfen

Wichtiges in Kürze

Der Fussverkehr macht gemäss Mikrozensus Mobilität 2015 fast 40 Prozent unserer täglichen Unterwegszeit aus. Ein direktes, sicheres und attraktives Fusswegnetz dient der Bevölkerung nicht nur zur Fortbewegung, sondern auch zur Erholung. Es trägt daher entscheidend zur Standortqualität einer Stadt oder Gemeinde bei. Gerade für Kinder, ältere Leute und Menschen mit Behinderung, die in ihrer Verkehrsmittelwahl eingeschränkt sind, ist eine geeignete Infrastruktur für den Fussverkehr zentral.

Die Fusswegnetzplanung wird als Teil des kommunalen Verkehrsplans bearbeitet. Sie thematisiert alle für die Fussgängerinnen und Fussgänger relevanten Infrastrukturaspekte, etwa sichere Schulwege, Fussgängerstreifen, Fussgängerlängsverbindungen, attraktive Aufenthaltsbereiche oder Wege entlang von Gewässern und Grünräumen.

Der Kanton Zürich möchte mit diesem Merkblatt den Städten und Gemeinden sowie Planungsbüros eine Anleitung für die Planung von Anlagen für den Fussverkehr zur Verfügung stellen. Ziel ist es, diese wichtige Fortbewegungsart zu fördern und frühzeitig und fachgerecht in der Planung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird der Ablauf einer Fusswegnetzplanung Schritt für Schritt vorgestellt (vgl. Abb. 1).



Gut ausgestaltete Querungsstellen erlauben ein sicheres Überqueren von Strassen und sind Elemente der Fusswegnetzplanung.

1. Vorüberlegungen und Zielsetzungen

Der Kanton Zürich strebt in seinem Gesamtverkehrskonzept 2018 eine Erhöhung des Fussverkehrsanteils am Gesamtverkehr an. Dabei nehmen die Städte und Gemeinden eine zentrale Aufgabe wahr. Neben der Übernahme der kantonalen Zielsetzungen im Bereich Fussverkehr sind die Städte und Gemeinden angehalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, spezifische Ziele zu formulieren. Diese können sich auf Teilräume (einzelne Quartiere, konkrete Bauwerke usw.) oder thematische Schwerpunkte (Schulwegsicherheit, Behindertengerechtigkeit, Zugänglichkeit von ÖV-Haltestellen usw.) beziehen. Es empfiehlt sich, Realisierungszeiträume zur Umsetzung der Ziele festzulegen.

Anforderungen an gute Fussverkehrsinfrastrukturen

- Attraktivität (hohe Umfeldqualität, angemessene Dimensionierung, hoher Gehkomfort, gute Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr)
- Sicherheit (subjektiv und objektiv verkehrssicher sowie sicher vor Belästigungen, keine Angsträume)
- Direktheit (hohe Netzdichte, zusammenhängend und umwegfrei)
- Hindernisfreiheit (für möglichst alle Benutzergruppen ohne Einschränkungen nutzbar)

Benutzergruppen

Fussgängerinnen und Fussgänger umfassen verschiedene Benutzergruppen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Betagte und Menschen mit Behinderung.



Kinder haben aufgrund ihrer Entwicklung und Körpergrösse eine eingeschränkte Wahrnehmung.



Ein gut gestalteter Strassenraum erhöht die Nutzbarkeit für die breite Bevölkerung.



Betagte Menschen mit motorischen Einschränkungen sind auf hindernisfreie und gut ausgebaute Fusswege angewiesen.



Menschen mit Sehbehinderung sind auf eine taktile Führung angewiesen.

Abb. 1 Ablauf einer Fusswegnetzplanung

1. Vorüberlegungen und Zielsetzungen

Grundlagen:

- regionaler Richtplan, bestehende kommunale Pläne, Schulwege, Siedlungsentwicklung, Entwicklungsschwerpunkte und Häufungen von Strassenverkehrsunfällen
 - bestehendes Wegnetz, Querungsstellen, verkehrsberuhigte Gebiete
 - Konzepte und Leitbilder in den Bereichen öffentlicher Raum, Grün- und Freiräume, Spielplätze, Alter, Gesundheit, Bewegungsförderung
- Entscheid, ob und in welcher Form die Bevölkerung einbezogen wird

2. Analyse

- Sicherheit (Verkehr, Sicherheitsgefühl)
- Attraktivität (Dimensionierung, Ausstattung, Umgebungsqualität)
- Behindertengerechtigkeit
- Direktheit und Dichte
- Hinweise aus der Bevölkerung

Analyseplan

- Übersicht über die Netzlücken und Schwachstellen

3. Fusswegnetzplanung

- planliche Darstellung des bestehenden Netzes (Quellen und Zielen)
- Netzentwicklung mit Ermittlung der Lücken bzw. Netzergänzungen (quer, längs, Aufenthaltsbereiche)
- Bericht mit Erläuterungen (Koordinationsblätter)
- öffentliche Mitwirkung
- Beschlussfassung und Genehmigung

Fusswegnetzplan

- Fusswegnetzplan gemäss FWG und § 31 PBG

4. Massnahmenplanung

- Formulierung von Lösungsansätzen
- Kategorisierung
- Abstimmung mit Projekten Dritter (Werkleitungen, Erschliessungen, Gesamtverkehrsprojekte, Überbauungen)
- Zuständigkeiten (Abstimmung mit Kanton, Agglomerationsprogrammen, Transportunternehmen, Privaten)
- Finanzierungskonzepte
- Priorisierung, Zuweisung Realisierungshorizont

Massnahmenübersicht

- Weiterbearbeitung, Koordinationsblätter, Massnahmenliste
- Massnahmenpakete mit Kostenschätzung
- ev. Verwaltung in georeferenzierter Datenbank

5. Umsetzung und Wirkungskontrolle

- Umsetzung entsprechend politischen Beschlüssen (insbesondere Finanzen)
- Kommunikation
- Qualitätssicherung und Wirkungskontrolle
- Nachführung Liste bzw. Datenbank

Gemeinsame Führung des Fuss- und Veloverkehrs

Mischflächen für den Fuss- und Veloverkehr weisen aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer erhöhtes Risikopotential auf. Dieses verstärkt sich mit der Zunahme von E-Bikes. Konflikte ergeben sich insbesondere bei Ausgängen aus Häusern und Vorgärten, bei Bus- und Tramhaltestellen sowie in Knotenbereichen. Innerorts ist deshalb eine gemeinsame Führung von Velo- und Fussverkehr in der Regel zu vermeiden. Gemeinsame Wege können bei ausreichender Verträglichkeit in folgenden Situationen geprüft werden:

- Fuss- und Radwege abseits einer Strasse (z.B. Brücken und Unterführungen)
- Fuss- und Radwegen mit ausreichender Breite entlang von Strassen ausserorts
- grossflächige Fussgängerbereiche, die für den Veloverkehr durchlässig gemacht werden sollen

2. Analyse

Im Rahmen der Analyse werden die aktuellen Verhältnisse für den Fussverkehr untersucht und auf einer Karte dargestellt (vgl. Abb. 2). Dieser sogenannte Analyseplan stellt eine wichtige Arbeits- und Diskussionsgrundlage zur Erstellung des Fusswegnetzplanes dar. Es werden Grundlagen, Netzelemente und Schwachstellen erfasst.

Grundlagen

- Siedlungsstruktur mit Zentrum, Subzentren sowie Wohn- und Arbeitsgebieten
- Siedlungsentwicklung mit Entwicklungsschwerpunkten
- wichtige Zielorte (Einkaufsgeschäfte, Schulen, Spitäler, Sportanlagen usw.)
- Verknüpfungen mit anderen Verkehrsmitteln (ÖV-Haltestellen und grössere Parkieranlagen)
- übergeordnetes Strassennetz
- verkehrsberuhigte Zonen
- Gewässer, Grün- und Freiflächen

Netzelemente (bestehend und geplant)

Die Überprüfung des Netzes bildet den Kern der Fussverkehrsplanung. Im Analyseplan werden jeweils der Bestand und allfällige Lücken bzw. notwendige Netzergänzungen dargestellt.

Netzelemente sind:

- Strecken (Fusswege, Trottoirs, gemeinsame Wege für den Fuss- und Veloverkehr, Längsverbindungen auf schwach befahrenen Quartierstrassen)
- Querungen des übergeordneten Strassennetzes (Fussgängerstreifen, Querungsstellen ohne Vortritt, flächige Querungen, Unter- und Überführungen)
- Flächen (Plätze, Aufenthaltsbereiche, Parkanlagen, Fussgänger- und Begegnungszonen)
- Verknüpfungen (Bahnhöfe, Haltestellen, Schifflanlegestellen, Parkieranlagen für Autos und Velos)
- Netze, die das Fusswegnetz überlagern (Wanderwege, Rollstuhlwege, Uferwege, historische Verkehrswege usw.)



Wege in Grünanlagen und entlang von Gewässern dienen nicht nur der Fortbewegung, sondern auch der Erholung und dem Aufenthalt. Sie sind als Bestandteile der Netzplanung aufzunehmen.

Schwachstellen

Auf Basis der Analyse der Netzelemente werden allfällige Schwachstellen erfasst und nummeriert. Diese betreffen in erster Linie:

- Sicherheitsaspekte (subjektiv und objektiv)
- Dimensionierung, Wegbreiten, Engstellen
- Gestaltung, Sichtbeziehungen, Beleuchtung, Möblierung
- Umwege und Wartezeiten
- Flächenkonkurrenz (Parkierung, Auslagen, Werbeträger usw.)
- Konflikte mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Anlieferung, kombinierte Fuss- und Velowege)
- Hohe Trennwirkung aufgrund der Strassenraumgestaltung, der Verkehrsmenge oder der gefahrenen Geschwindigkeit
- Zugang und Ausgestaltung von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- Fehlende Behindertengerechtigkeit

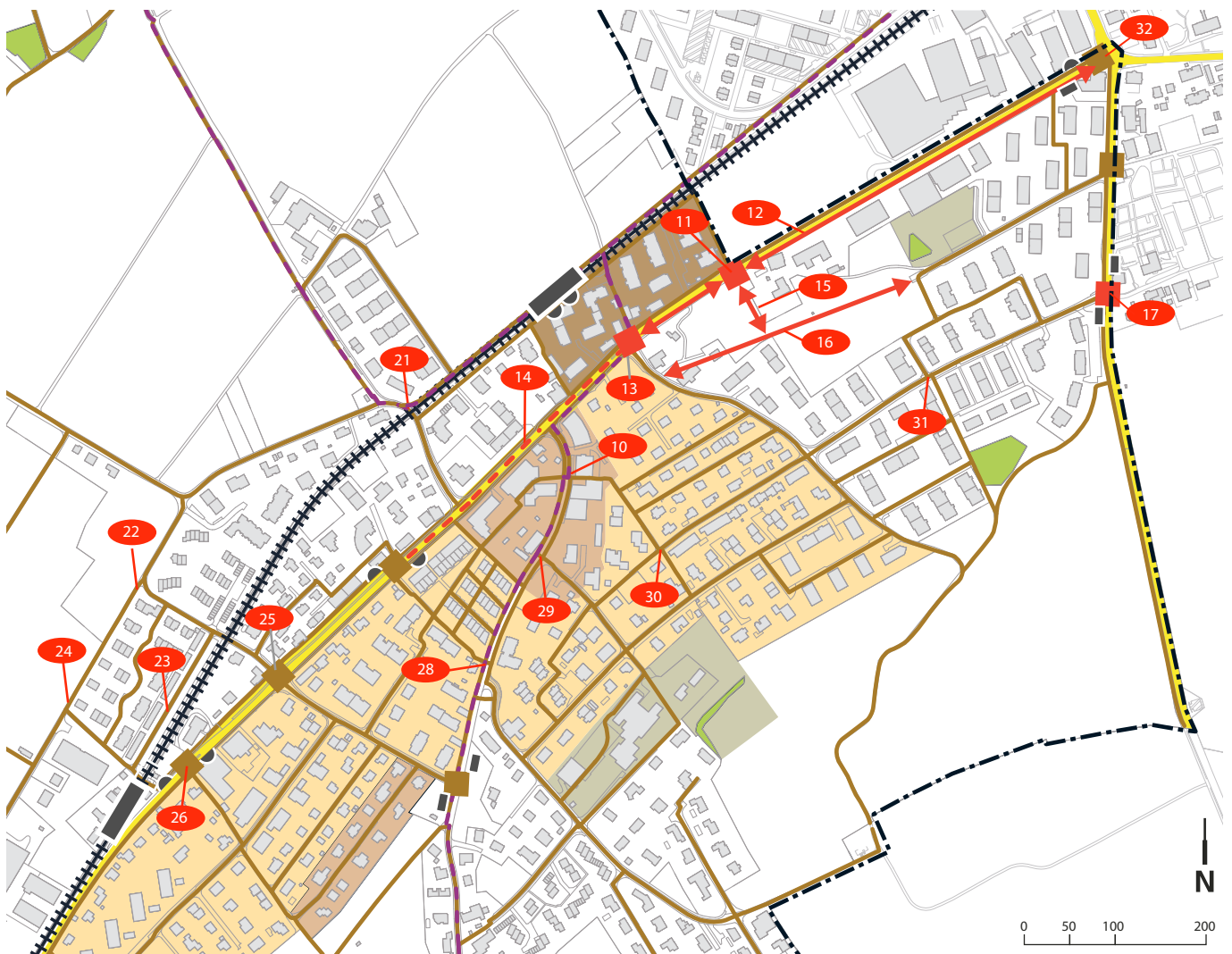
Bevölkerungsbeteiligung

Hinweise aus der Bevölkerung können die Schwachstellenanalyse ergänzen. Mehrere Zielsetzungen sind möglich:










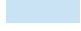








- lokales Wissen abholen
- Einbezug von spezifischem Wissen wichtiger Benutzergruppen
- Information und Sensibilisierung für die Belange des Fussverkehrs
- Vorschläge, Ideen und Priorisierung aufnehmen oder abstützen

Besonders wichtig sind Hinweise zum Thema Schulwegsicherheit. Es ist daher sinnvoll, die Zusammenarbeit mit Schulbehörden und der Verkehrsinstruktion zu suchen. Darüber hinaus ist es wertvoll, Vertretungen weiterer interessierter Kreise einzubeziehen (z.B. Senioren oder Menschen mit Behinderung).

Abb. 2 Analyseplan Fusswegnetz (Beispiel)



Legende

	eigenständiger Fussweg / Fussweg auf schwach befahrener Strasse		Fussgängerzone
	beidseitiges Trottoir entlang stark befahrener Strasse		Begegnungszone
	einseitiges Trottoir entlang stark befahrener Strasse		Tempo-30-Zone
	Wanderweg		Schul- / Kindergartenareal / Gemeindezentrum
	Querung		Gewässer
	Netzlücke längs		Busbucht / Fahrbahnhaltestelle
	Netzlücke quer		Eisenbahnlinie / Bahnhof
	verkehrsorientierte Strasse, Trennwirkung gross		Sport und Freizeitanlage / Park
	Nummerierung von Netzlücken und Schwachstellen		Gemeindegrenze

Rechtliche Grundlagen

Art. 4 Fuss- und Wanderweggesetz (FWG)

Planung

- Die Kantone sorgen dafür, dass:
- bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden;
 - die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.
 - Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen.

§ 31 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan kann sich auf einzelne Teilrichtpläne beschränken.

Auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden.

§ 80 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Sonderbauvorschriften

Sie haben für die einwandfreie Einordnung, Gestaltung, Erschliessung, Ausstattung und Ausrüstung der Überbauung zu sorgen.

§ 83 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Gestaltungspläne

Der Gestaltungsplan hat auch die Erschliessung sowie die gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen zu ordnen.

§ 14 Strassengesetz (StrG)

Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen.



3. Fusswegnetzplanung

Auf der Basis der Analyse wird als Teil des kommunalen Verkehrsplans ein Fusswegnetzplan gemäss § 31 des Planungs- und Baugesetzes erarbeitet. Der Plan stellt das bestehende und geplante Fusswegnetz gemäss Art. 4 des Fuss- und Wanderweggesetzes dar (vgl. Abb. 3). Als geplante Abschnitte können auch Strecken oder Flächen bezeichnet werden, die bezüglich Attraktivität, Sicherheit, Direktheit oder Hindernisfreiheit Defizite aufweisen und für deren Behebung ein planerischer Prozess ausgelöst werden muss (qualitative Netzlücken). Netzergänzungen und Verbesserungsmassnahmen werden im Richtplantext als Festlegungen ausgewiesen und erläutert.

Detaillierungsgrad des Fusswegnetzplanes

Es wird empfohlen, alle bestehenden sowie geplanten Strecken, Querungsstellen, flächigen Bereiche sowie Netzergänzungen darzustellen.

Strecken

Eigenständige Fusswege und Abschnitte auf schwach befahrenen Quartierstrassen werden mit einer Linie dargestellt. Bei Quartierstrassen muss also nicht unterschieden werden, ob ein Trottoir einseitig, beidseitig oder gar nicht vorhanden ist. Der Planeintrag der Verbindung in der Rubrik «bestehend» besagt, dass die heutige Verbindung ausreichend ist. Abschnitte, die den Sicherheits- und Qualitätsansprüchen nicht genügen, sind in der Kategorie «geplant» aufzunehmen.

Bei stark befahrenen Strassen (z.B. Hauptverkehrsstrassen) sind in der Regel beidseitig Trottoirs erforderlich. Daher wird hier empfohlen, den Detaillierungsgrad so zu wählen, dass auch einseitig bestehende Lücken dargestellt werden können.

Querungsstellen

Bestehende oder geplante Querungen über stark befahrene Fahrbahnen sind im Fusswegnetzplan einzuzeichnen. Dazu gehören auch Stellen, die bedeutend für den Netzzusammenhang sind (z.B. Stellen mit hohem Querungsbedarf, Querungen bei Knoten des Fusswegnetzes mit dem Strassennetz, Bushaltestellen oder in Bereichen, wo ein einseitig geführtes Trottoir die Strassenseite wechselt).

Flächige Bereiche

Aufnahme in den Plan finden auch bestehende Fussgängerbereiche und geplante Aufwertungen von Plätzen oder die Schaffung von Fussgänger- und Begegnungszonen. Auch bestehende oder geplante Tempo 30-Zonen sowie Gewässer, Grün- und Freiflächen werden dargestellt.

Netzergänzungen

Die notwendigen Verbesserungen und Ergänzungen werden nummeriert. Ein Koordinationsblatt fasst die wichtigsten Informationen zusammen: Problembeschreibung, Zielsetzung, Begründung der Massnahme, Eigentümer des betroffenen Strassenabschnittes, Federführung, weitere Beteiligte, Stand der Abstimmung, Priorität und Kosten. Bei Wegen im Gewässerraum sind die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Gestützt auf den Richtplaneintrag können Massnahmen zu Gunsten des Fussverkehrs gegebenenfalls in die übergeordneten Planungen der Region und des Kantons einfliessen und im Rahmen von Agglomerationsprogrammen von Bundesbeiträgen profitieren.

Hinweise

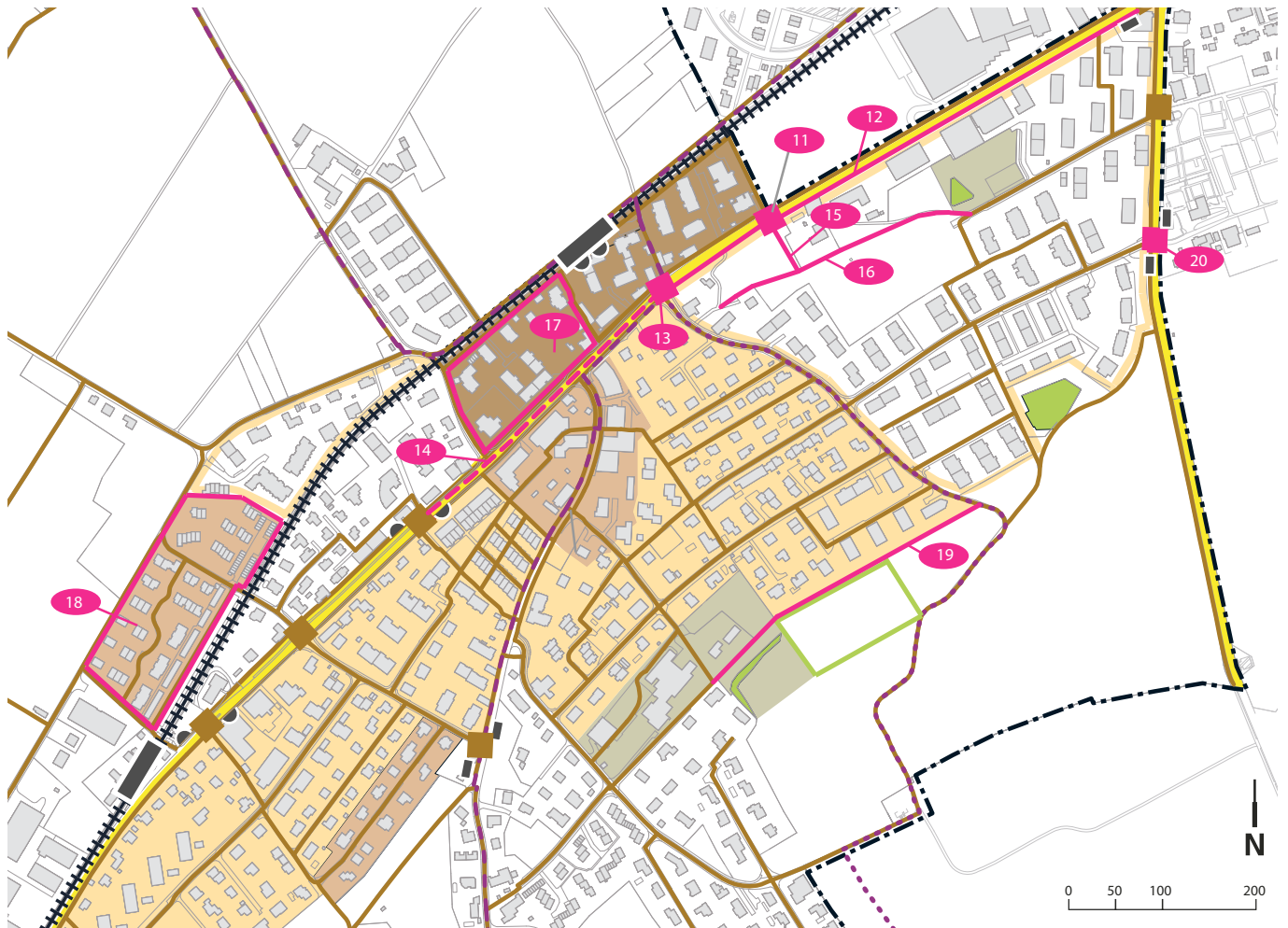
- Die Festlegung des Fusswegnetzes erfolgt vorzugsweise im Massstab 1:5'000 oder georeferenziert.
- Geplante Massnahmen auf dem kantonalen Strassennetz müssen vorgängig mit dem Strasseneigentümer abgestimmt werden. Die Realisierung erfolgt gestützt auf § 12 des Strassengesetzes.
- Neben der nicht gesetzlich vorgeschriebenen Bevölkerungsbeteiligung in der Analysephase (vgl. Kapitel 2) muss der kommunale Verkehrsplan als Teil der kommunalen Richtplanung gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG öffentlich aufgelegt werden. Interessierte können sich während einer Frist von 60 Tagen zum Planinhalt äussern.

Rechtliche Sicherung

Die Festsetzung des kommunalen Verkehrsplans erfolgt je nach der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung, das Gemeindeparlament oder eine Urnenabstimmung. Er ist behördenverbindlich und bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Damit sind Wege, die auf öffentlichem Grund verlaufen, gesichert.

Wege, die heute oder künftig über Privatgelände führen, müssen grundeigentümergebunden gesichert werden, damit sie langfristig Bestand haben bzw. realisiert werden können. Dies kann über eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulinien oder durch eine privatrechtliche Sicherung über Dienstbarkeiten im Grundbuch, Pacht- und Baurechtsverträge oder durch Grundstückerwerb erfolgen. Bei Arealen, für die Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne erarbeitet werden, sind die im kommunalen Verkehrsplan festgelegten Fusswegverbindungen als verbindliche Vorgabe in den Planungsprozess einzubeziehen.

Abb. 3 Fusswegnetzplan gemäss Fuss- und Wanderweggesetz (Beispiel)



Festlegungen (behördenverbindlich)

bestehend	geplant	
		eigenständiger Fussweg / Fussweg in Quartierstrasse
		beidseitiges Trottoir entlang stark befahrener Strasse
		einseitiges Trottoir entlang stark befahrener Strasse
		Fussgängerzone
		Begegnungszone
		Querung (Fussgängerstreifen)
		Reduktion Trennwirkung bei stark befahrener Strasse
		Massnahme mit Nummer gemäss (Koordinationsblatt)

Inhalte aus anderen Planungen (orientierend)

bestehend	geplant	
		Tempo-30-Zone
		Schul- / Kindergartenareal / Gemeindezentrum
		Sport- und Freizeitanlage / Park
		stark befahrene Strasse
		Busbucht / Fahrbahnhofstelle
		Eisenbahnlinie / Bahnhof
		Gemeindegrenze
		Fuss- und Wanderweg aus übergeordneter Planung



Im Rahmen der Fusswegnetzplanung werden auch die Schulwege analysiert und Massnahmen für eine sichere Ausgestaltung vorgeschlagen.

4. Massnahmenplanung

Mit der Massnahmenplanung werden die Behebung der definierten Netzlücken und die Sanierung von Schwachstellen vorbereitet und konkretisiert. Es werden Lösungsansätze formuliert, Massnahmen kategorisiert und priorisiert, Kosten abgeschätzt sowie die Zuständigkeit und das weitere Vorgehen definiert.

Die Massnahmen lassen sich wie folgt kategorisieren:

- **Unterhalt:** Probleme, die mit geringem Aufwand behoben und direkt dem eigenen Werkhof zur Erledigung übergeben werden können (z.B. Belagssanierungen, Erneuerungen von Markierungen).
- **Kleinprojekte:** Massnahmen, die mit geringem baulichen Aufwand im Rahmen der laufenden Rechnung umgesetzt werden können (z.B. Setzen von Pollern, Anpassen von Randabschlüssen, Anpassungen der Signalisation).
- **Drittprojekte:** Massnahmen, bei denen sich Synergien mit anderen Arbeiten im Strassenraum nutzen lassen (z.B. Belagserneuerung, Werkleitungsbau).
- **Fussverkehrsprojekte:** Projekte, die aufgrund ihrer Grösse oder ihrer Komplexität eine eigenständige Projektorganisation benötigen (z.B. Erstellung Fussgängerbrücke) und über die Investitionsplanung ins Budget aufgenommen werden müssen.
- **Gesamtverkehrsprojekt:** Die Verbesserungen sind nur im Rahmen eines Gesamtverkehrsprojektes (z.B. Knotensanierung, Betriebs- und Gestaltungskonzept) möglich. Die Anforderungen des Fussverkehrs sind zu definieren und in das Gesamtprojekt einzubringen.

5. Umsetzung und Wirkungskontrolle

Die geplanten Massnahmen werden idealerweise zu Massnahmenpaketen zusammengefasst und den definierten Realisierungshorizonten entsprechend umgesetzt. Die bauliche Qualität der Ausführung ist insbesondere für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung und soll daher kontrolliert werden. Da sich bauliche und betriebliche Zustände kurzfristig ändern können, ist unabhängig vom Prozess der Fusswegnetzplanung eine regelmässige Überprüfung der Infrastruktur sinnvoll. Schulbehörden und Vertretungen interessierter Kreise sollten periodisch eingeladen werden, Schwachstellen zu melden. Durch den Austausch können Probleme zeitnah erkannt und besprochen werden. Eine Aktennotiz mit einem geeigneten Verteiler kann bereits genügen. Die Koordinationsblätter und Massnahmenlisten werden entsprechend aktualisiert.

Herausgeberin und Bezug

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr
Fachstelle Fuss- und Wanderwege
Neumühlequai 10
CH-8090 Zürich

fussundwanderwege@vd.zh.ch
+41 43 259 30 87

Version 1.0, September 2018

Download:
www.afv.zh.ch/fusswegnetz

Verfasser:
Amt für Verkehr
Fussverkehr Schweiz

Grafik/Layout:
Works Design, Zürich

Fotos & Abbildungen:
Fachstelle Fuss- und Wanderwege
Kanton Zürich, Fussverkehr Schweiz

Grundlagen und Literatur

Vorgaben

- Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich, 2018
- Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019, Regierungsrat des Kantons Zürich, 2015
- Massnahmenplan Fussverkehr, Agglomerationsprogramme der 3. Generation, Amt für Verkehr, Kanton Zürich, 2017
- Merkblatt Kommunale Richtplanung, Amt für Verkehr, Kanton Zürich, 2018
- Merkblatt Kommunale Velonetzplanung, Amt für Verkehr, Kanton Zürich, 2017
- Handbuch Fusswegnetzplanung, Vollzugshilfe Langsamverkehr, Nr. 14, Bundesamt für Strassen / Fussverkehr Schweiz, 2015
- Handbuch Massnahmenplanung Fussverkehr; Vollzugshilfe Langsamverkehr; Bundesamt für Strassen / Fussverkehr Schweiz, Entwurf 2018
- Fuss- & Veloverkehr auf gemeinsamen Flächen, Fussverkehr Schweiz / Pro Velo Schweiz, 2007
- Kantonales Wanderwegnetz: www.maps.zh.ch, Karte «Wanderwege»
- Inventar historischer Verkehrswege (IVS): www.ivs.admin.ch
- AWEL Faktenblatt: Wege im Gewässerraum

Rechtsgrundlagen und VSS-Normen

- Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) vom 7. Sept 1975
- Strassengesetz des Kantons Zürich (StrG) vom 27. September 1981
- SNG 640 303 Strassenprojektierung, Entwurf von Hauptverkehrsstrassen innerorts
- SN 640 070 Grundnorm Fussgängerverkehr
- SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum
- SN 640 238 Rampen, Treppen und Treppenwege
- SN 640 240 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Grundlagen
- SN 640 241 Fussgängerstreifen
- SNR 640 242 Trottoirüberfahrten
- SN 640 246 / 640 247 Unterführungen / Überführungen